

# Übersteuert



StB Anja Hausmann,  
Partnerin von Ecovis in Rostock

## Finanzverwaltung und E-Bilanz: E – wie einfach?

Im Namen von Bürokratieabbau, Vereinfachung und Transparenz fordern die Finanzämter immer mehr elektronische Daten. Die derzeitige Pilotphase der E-Bilanz läßt Schlimmstes befürchten. Dabei war es doch das erklärte Ziel der Finanzverwaltung, mithilfe der „im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes eingeführten Maßnahmen“ für Kosten- und Zeitersparnis auch bei den Unternehmern zu sorgen. E – wie einfach sollte es werden. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Besonders der Entwurf der Taxonomie, also das Klassifikationsschema, das Unternehmen bei der Erstellung der E-Bilanz anwenden sollen, sorgte für Wirbel. Denn: In den Entwürfen der amtlichen Datensätze sind auf bis zu neun Untergliederungsebenen statt der maximal möglichen 72 HGB-Positionen je nach Rechtsform mehr als 800 Übermittlungsfelder zu finden. Nicht allesamt müssen verpflichtend ausgefüllt werden; sogenannte Mussfelder sind bei Kapitalgesellschaften beispielsweise „nur“ 244 dieser Positionen. Umfang und Detaillierungsgrad sind also weit größer als bislang üblich. Weitere branchenspezifische Taxonomien und Erweiterungen für Personengesellschaften sollen bis zum Jahr 2013 folgen. E – wie erweitert. Wieder einmal wird am Beispiel E-Bilanz deutlich: Ein offenkundig schlampiges Steuergesetz wird von der Finanzverwaltung gleich dazu genutzt, mehr Daten als notwendig zu fordern. Denn die elektronische Übermittlung der Datensätze wird der Finanzverwaltung bessere Einblicke in die Unternehmen gewähren: So sind EDV-gestützte Risikoanalysen möglich, die Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten weit schneller und zuverlässiger erkennen, als das bislang bei der händischen Prüfung möglich war. Betriebsprüfungen können so gezielter eingesetzt werden. Schludrigkeiten oder gar Steuervergehen bleiben seltener im Verborgenen – toll für die Finanzämter. Das Problem ist nur: Das war nicht Ziel des Gesetzes.



StB/WP/FB für Internat. Steuerrecht  
Oliver Biernat, geschäftsführender  
Gesellschafter, Benefitax GmbH,  
Frankfurt a. M.

## Gewerbsteuerfälle Umstrukturierung

Innerhalb von vier Tagen für das gleiche Grundstück zwei Mal Grunderwerbsteuer zahlen zu müssen, klingt nach Schildbürgerstreich. Doch selbst wenn diese Steuerpflicht von Rechtsvorgängen ausgelöst wird, welche die Umstrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe betreffen, ist sie zulässig, so der Bundesfinanzhof (BFH). Grundbesitz kann bei einer Neugestaltung von Unternehmensgruppen zu einer teuren Falle werden. Im konkreten Fall waren innerhalb einer Unternehmensgruppe Beteiligungen übertragen und kurz darauf an eine Holding veräußert worden. Zu den Beteiligungen gehörten Grundstücke. Das Finanzamt wertete beide Verträge, die zeitlich nur vier Tage auseinander lagen, als der Grunderwerbsteuer unterliegend und behielt damit bis zum BFH recht. Die Richter stellten klar, dass Gegenstand der Besteuerung bei entsprechenden Rechtsgeschäften nicht die Übertragung der Anteile der Gesellschaft als solcher ist. Vielmehr löst die dadurch begründete eigenständige Zuordnung der Grundstücke, die der Gesellschaft gehören, die Steuerpflicht aus (BFH vom 15.12.2010, Az.: II R 45/08). Die 2010 zur Erleichterung konzerninterner Umstrukturierungsmaßnahmen eingeführte Konzernklausel hätte in diesem Fall ebenfalls nicht gegriffen, weil sie auf andere Umwandlungsarten wie Verschmelzung und Spaltung begrenzt ist.